

*Aleksander Zeliás**

DIE NATIONALEN MINDERHEITEN IN POLEN. VERSUCH EINER BEWERTUNG

In the paper, after a short introduction, the author discusses international obligations of the Polish State in respect to national minorities, statistical data concerning national and ethnic minorities in Poland, their territorial arrangement and indicates the need to conduct researches concerning this issue. He also points out the difficulties which restrain obtaining reliable information of national and ethnic character. It is also worth mentioning that the paper does not evaluate the state of Polish research of national and ethnic minorities, but only matter-of-fact basis of this research which stay in strict relation with the lack of official statistical data.

1. VORBEMERKUNGEN

Nach dem zweiten Weltkrieg, der eine schreckliche Tragödie des jüdischen Volkes mit sich gebracht hat, mit der fast gänzlichen Vernichtung der polnischen Bürger jüdischer Abstammung (von den 3,5 Millionen polnischen Juden haben kaum 60 Tsd. den zweiten Weltkrieg überlebt) und auch sehr ernsten Grenz und Bevölkerungsänderungen (die von Stalin und seinen westlichen Partner festgelegte neue östliche polnische Grenze war für Polen ungerecht, obwohl sie eine ethnographische Grundlage besaß), hat das aus der Asche wiedergeborene Polen aufgehört, ein multinationaler Staat zu sein, in dem ca ein Drittel der Bürger nicht polnischer Abstammung war.

Aus diesem Grund hat man in den allgemeinen Volkszählungen nach dem Krieg darauf verzichtet, die ethnischen Merkmale, die mit der Zugehörigkeit zu einer Nation und ihrer Kultur verbunden waren, zu registrieren. Es besteht also keine amtliche Berichterstattung. Die veröffentlichten Schätzungen sind nicht immer zuverlässig.

Die nationalen Minderheiten bilden ein wichtiges und aktuelles Thema. Die Anzahl der in Polen wohnenden verschiedenen nationalen Gruppen ist daher mangels entsprechender Daten nicht genau bekannt. Die stärksten nationalen Minderheiten sind: die weißrussische, deutsche und ukrainische. Die Gesamtzahl dieser Bevölkerung wird auf über 650 Tsd. geschätzt.

Der Begriff der nationalen Minderheiten wird im internationalen Recht bis heute nicht eindeutig definiert. Auch in der Gesellschaftslehre ist dieser Begriff oft mehrdeutig. In Konsequenz führt das zur Verwischung der

* Witschaftsuniversität Kraków, Lehrstuhl für Statistik.

Unterschiede zwischen der nationalen Minderheit und der Gemeinschaft, die eine Immigrationsherkunft hat.

Laut der Enzyklopädie des Wissenschaftlichen Verlags (*PWN*) heißt es: „Die Minderheit bedeutet das Recht einer Bevölkerungsgruppe eines gegebenen Staates, die sich von der Mehrheit seiner Bürger durch die Nationalzugehörigkeit, Sprach- Bekenntnis- und Rassenzugehörigkeit unterscheiden“ (s. *Encyklopedia PWN* 1995, S. 519).

Im weiteren Teil dieses Absatzes wird die nationale Minderheit im Vergleich zur Immigrationsgemeinschaft als die Gemeinschaft der Personen erfaßt, die die polnische Staatsangehörigkeit besitzen und nicht polnischer Abstammung sind oder die sich zur Sprache, zur Kultur oder zur nicht polnischen Tradition bekennen. Es ist offensichtlich, daß diese Definition die Unterschiede zwischen den nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen verwischt, wobei unter der ethnischen Gruppe eine Gesellschaftsgruppe verstanden wird, die eine eigene Sprache oder Umgangssprache, eigene Kultur hat und das Gefühl einer Gruppenbindung zeigt, besitzt das Bewußtsein ihrer Eigentümlichkeit von anderen Gruppen (s. *Encyklopedia PWN* 1995, S. 215). Bei der Berücksichtigung dieser Kriterien wird festgestellt, daß die Gorallen mit Sicherheit ihre eigene ethnische Eigentümlichkeit besitzen.

2. INTERNATIONALE VERPFLICHTUNGEN POLENS GEGENÜBER DEN NATIONALEN MINDERHEITEN

In den Jahren 1991–1992 hat Polen bilaterale Abkommen über friedliche Beziehungen mit allen seinen Nachbarn geschlossen (mit Deutschland, Litauen, Weißrußland, mit der Tschechei und Slowakei), wobei die Bestimmungen über nationale Minderheiten festgehalten worden sind. Unter anderem wird darin festgestellt:

1. Die vereinbarenden Parteien werden die Rechte vertreten und die Pflichten erfüllen, die die nationalen Minderheiten betreffen, laut den angenommenen internationalen Standards (die internationalen Standards, die die nationalen Minderheiten betreffen, besitzen einen allgemeineuropäischen, universellen Charakter) und insbesondere der *Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Europäischen Rat und der Europäischen Konvention für Menschenrechte*.

2. Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist somit die Angelegenheit der persönlichen Wahl jedes der Bürger. Die Nationalität des Menschen ist somit sein von der Anerkennung abhängendes Merkmal, und ist mit seiner Deklaration verbunden, wobei die verschiedenen Ebenen der

Sprachkenntnisse und die Formen ihrer Anwendung (häusliche Umgangssprache, offizielle Sprache), Kenntnis der Kultur, der Religion oder die ethnische Abstammung nur noch als Hilfsmerkmale angesehen werden können. Im polnischen Recht gibt es keinen offiziellen Nationalitätenbegriff, in den Ausweisen, in den Pässen der Bürger wird keine Nationalität eingetragen, deswegen wird auch die Nationalität als die Angelegenheit der persönlichen Auswahl angesehen, ohne irgendwelche Rechtskonsequenzen. Die Bestimmung seiner Nationalität unterliegt also der persönlichen Anerkennung der jeweiligen Person. Wir sollen dabei also berücksichtigen, daß die Nationalität laut den europäischen Standards eine Willenserklärung ist.

3. Die nationalen Minderheiten müssen das Recht des jeweiligen Landes respektieren, das von diesen Minderheiten zum Lande deren Wohnortes ausgewählt wurde.

Bemerkenswert wäre es, hier die Formulierungen anzuführen, die sich auf die deutschen Minderheiten in Polen und die polnischen in Deutschland beziehen, die im Staatsvertrag zwischen Polen und Deutschland in Bezug auf eine gute Nachbarschaft und eine freundliche Zusammenarbeit in Form eines Gesetzes bestätigt worden sind und zwar: Das Abkommen zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über gute Nachbarschaft und freundliche Zusammenarbeit, Das Gesetz über die Ratifizierung des Abkommens ... (Gesetzblatt Nr. 105 vom 1 November 1991). Ähnliche Formulierungen enthält auch das Abkommen mit Litauen vom 1994. Und es sind: Die Mitglieder der deutschen Minderheit, d.h. „die Personen, die die Staatsbürgerschaft besitzen, die der deutschen Abstammung sind oder die sich zur Sprache, zur Kultur oder zur deutschen Tradition bekennen“ (Art. 20) haben u.a. das Recht „(...) individuell oder zusammen mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe auf: – eine freie Anwendung der Muttersprache im Privatleben und offiziell, den Zutritt zu den Informationen in dieser Sprache, ihre Verbreitung und ihren Austausch – die Gründung und Aufrechterhaltung eigener Institutionen, der Organisationen oder der kulturellen und religiösen Verbände (...), die den gleichberechtigten Zutritt zu den Medien ihrer Region haben, auf die Religionsbekenntnis und die Praktizierung ihrer Religion (...), auf die Festlegung und die Unterhaltung der ungestörten Kontakte miteinander auf dem Gebiet des Landes als auch der Kontakte über die Grenzen hinaus mit den Bürgern anderer Staate, (...) (Art. 20, Pkt. 3).

Polen, das die Mitgliedschaft in dem sich vereinigendem Europa anstrebt, sollte auf das Einhalten aller Bestimmungen und Regeln vorbereitet sein, die im Zusammenhang mit den nationalen Minderheiten in

Westeuropa gültig sind. Die Realisierung dieses Bestrebens erfordert jedoch das Wissen über die Anzahl und die Verteilung der Minderheiten und der ethnischen Gruppen auf dem Gebiet des jeweiligen Landes. Die zuständige Institution für die Sammlung der Angaben dieser Art ist *Zentralamt für Statistik (GUS)*. Die Notwendigkeit des Besitzens dieser Informationen resultiert nicht nur aus den Bedürfnissen der internen Politik des Staates, der für Kultur zuständigen Behörden, sondern auch aus den Ansprüchen der Außenpolitik, insbesondere in der Situation, wenn die Polen einen wesentlichen Teil der Bevölkerung der benachbarten Länder darstellen (z.B. zählt die polnische Minderheit in der Bundesrepublik Deutschland mehr als 2 Millionen) und manchmal auch der fernen Länder, wie z.B. die USA.

3. STATISTISCHE ANGABEN ÜBER DIE NATIONALEN MINDERHEITEN IN POLEN

Da an der Problematik der Minderheiten in Polen hinsichtlich der politischen Verhältnisse kein Interesse in Polen bis zum Jahr 1989 bestand, war die Durchführung durch das *Zentralamt für Statistik* entsprechender Untersuchungen zu diesem Thema nicht möglich. Es handelt sich hier um die unverantwortliche Politik der Behörden während der Nachkriegszeit gegenüber den Minderheiten. Die Strukturänderungen erfolgten erst jetzt im Jahre 1989.

Deshalb ist auch unser Wissen über die Nationalitätenstruktur der Bevölkerung Polens fragmentarisch und nicht zuverlässig. Dieses Wissen kann aus drei verschiedenen Quellen herkommen: aus der Volkszählung, aus statistischen Berichtserstattungen und den Repräsentationsuntersuchungen, wobei grundsätzlich die glaubwürdigste Wissensquelle in diesem Bereich die Volkszählungen sind.

Die Staaten, in denen die nationalen Minderheiten einen wesentlichen Teil der Bevölkerung darstellen, bemühen sich die Angaben zu diesem Thema zu sammeln und zu veröffentlichen. Die Angaben kommen aus verschiedenen Quellen. In der Regel kommen sie aus den Volkszählungen und können in den Jahressbüchern für Statistik solcher Länder, wie: die USA, Kanada, England, Australien, die Schweiz, wie auch für die multinationalen Länder des damaligen Ostblocks – Rußlands, Litauens, der Ukraine, der Tschechei und der Slowakei gefunden werden. Man hat dort die Bürger nach der Nationalität, nach der ethnischen Zugehörigkeit, nach der Muttersprache, nach dem Geburtsland und nach der Religion gefragt. Heute sind in einem Teil dieser Länder die Nationalität und die Religion schamhafte und heikle Probleme, nach denen man direkt in den offiziellen statistischen Untersuchungen nicht fragen kann oder

darf. Diese ablehnende Haltung wird durch die Verteidigung der Menschenrechte und der Furcht vor dem Wiederaufleben der Nationalitätenintolleranz und der Religionsintolleranz erklärt, die das Gepräge auf der Kultur und Nationalitätenbewußtsein vieler Länder verleihen hat.

In den Ländern, in denen ein großer Migrationsverkehr herrscht (z.B. die USA, Frankreich, Deutschland) sammelt man und veröffentlicht auch die Angaben, die über das Land Auskunft erteilen, aus dem die Immigranten kommen, was jedoch nur noch Informationsersatz über die Nationalität der Einwanderer sein kann, und im Endeffekt auch über die Nationalitätenstruktur des Landes.

Wie es schon früher erwähnt wurde, kann man die glaubhaften und vollständigen Informationen über die nationalen Minderheiten und die Religionsbekenntnisse der Bürger nur aus den Volkszählungen erhalten, die das eine Mal in 10 Jahren durchgeführt werden. In der Zeit der letzten 50 Jahre hatte das Berichtswesen keine Möglichkeit das Thema der Nationalitätenproblematik in den Massenuntersuchungen aufzunehmen. Polen, das nach der multinationalen *Europäischen Union* bestrebt ist, besitzt zur Zeit keine glaubwürdige Nationalitätsbilanz seiner eigenen Bürger.

Das meritorische Gewicht und die Bedeutung dieser Problematik haben verursacht, daß man seit 1992 bei dem Zentralamt für Statistik *den Verband für Religionsbekenntnisse und Nationalitätenbekenntnisse* gegründet hat, der den Versuch unternommen hat, die statistischen Angaben über die nationalen Minderheiten in Anlehnung an die Umfrageunterlagen zu sammeln. Der erste Versuch, der im Jahre 1992 durchgeführt worden ist, beruhte auf der Einführung der Umfrage, die an alle Gemeinden in Polen gerichtet war, die Frage in Bezug auf die Anzahl der Personen nicht polnischer Abstammung, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen. Die Umfrage hat Orientierungsangaben über die Anzahl mancher Minderheiten in Polen gebracht. Der nächste Versuch beruhte auf der Einführung der Umfrage an alle Gesellschaften und Nationalitätenorganisationen in Polen, wobei man gebeten hat, die Anzahl ihrer Mitglieder anzugeben. Dieses Herangehen hat ein großes Interesse in den Regierungskreisen erweckt und hat ziemlich gute Ergebnisse mit sich gebracht, so daß es seit fünf Jahren eine Standardquelle der Informationen bildet, die in den Jahressbüchern für Statistik veröffentlicht werden. Wir wollen aber bemerken, daß sich diese Informationen nur auf die Zahl der Nationalitätengesellschaften beziehen und sie können nicht die Angaben über die ethnische Struktur der Bevölkerung des gegenwärtigen Polens ersetzen.

Die Tabelle 1 gibt die Anzahl der polnischen Bürger nicht polnischer Abstammung gemäß der Beurteilung der Gemeindebeamten und den Nationalitätengesellschaften an (siehe auch Abb. 1).

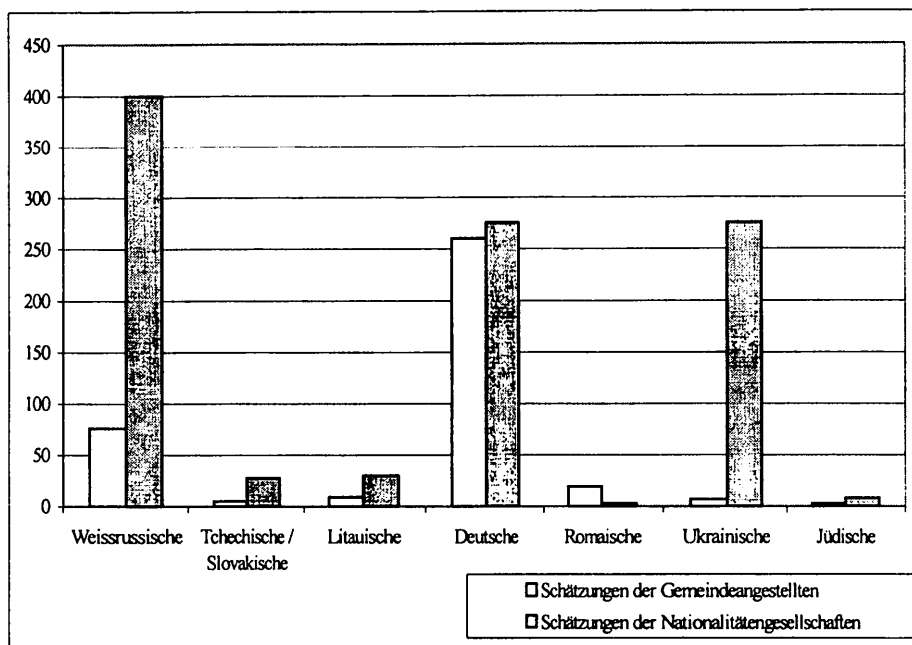


Abb. 1. Die Anzahl (in Tsd.) der polnischen Bürger der nicht polnischen Nationalität nach verschiedenen Quellen

Quelle: *Stowarzyszenia narodowościowe i etniczne...* 1993, S. 142.

Tabelle 1

Anzahl (in Tsd.) der polnischen Bürger nicht polnischer Nationalität nach verschiedenen Quellen

Nationalität	Quellen der Angaben	
	Schätzungen der Gemeindeangestellten	Schätzungen der Nationalitätengesellschaften
Weissrussische	76	400
Tschechische ^a /Slovakische	5	25-30
Litauische ^b	9	30
Deutsche	260	250-300
Romaische	19	3
Ukrainische	7	250-300
Jüdische ^c	3	6-10

^aTschechische Bevölkerung bewohnt ziemlich zahlreich das Städtchen Zelów.

^bDie litauische Minderheit wohnt hauptsächlich in Puńsk und Sejny.

^cDie Frage wie viele Juden in Polen wohnen – kann von niemandem beantwortet werden. Laut verschiedenen Schätzungen würde es sich um 5-40 Tsd. handeln und diese Zahlen haben eine Aufwärtstendenz. Viele Leute in Polen bekennen sich erst kürzlich zu ihrer jüdischen Abstammung, denn sehr oft wurden sie in assimilierten Familien erzogen.

Quelle: *Stowarzyszenia narodowościowe i etniczne...* 1993, S. 142.

Wie es aus den Schätzungsangaben hervorgeht (siehe Tabelle 1), haben die Vertreter der Nationalitätengesellschaften höhere Zahlen angegeben, jedoch mit zwei Ausnahmen, die die Anzahl der Roma und der polnischen Bürger deutscher Abstammung betreffen.

Es ist klar, daß wir nicht imstande sind, die registrierten großen Diskrepanzen meritorisch zu interpretieren. Alle früher besprochenen Informationsquellen, die die Nationalitäten betreffen, besitzen ihren Wert, aber die glaubwürdigste Informationsquelle über die Nationalitätenstruktur der polnischen Gesellschaft kann nur noch die Volkszählung darstellen. In der Nachkriegszeit, bedingt durch die unverantwortliche Politik der Behörden, bestand keine Möglichkeit diese Problematik in die Volkszählung einzubeziehen.

Zur Zeit ist trotz der Strukturwandlungen, die inzwischen vorgenommen worden sind, der Versuch der Verallgemeinerung der Frage nach der Nationalität und der Sprache der Bürger in der *Mikrozählung 1995* (Volkszählung und Wohnungszählung bei der Verwendung der Repräsentationsmethode) mißlungen. Diese Volkszählung hat u.a. erwiesen, daß im Mai 1995 ca 900 Tsd. Polen zeitweilig länger als 2 Monate lang im Ausland waren. Die Fragen nach der Nationalität und nach der Sprache sind auf Antrag einer Sejmkommission vom Zählungsformular gestrichen worden, dieses Mal im Namen des Freiheitsschutzes der Menschenrechte.

Die Kenntnis der Anzahl und der Verteilung der nationalen Minderheiten bildet die Vorbedingung der Bewertung ihrer Situation im Lande. Es handelt sich um die Erlangung vollständiger Informationen, ob die internationalen Verpflichtungen des Staates gegenüber den nationalen Minderheiten realisiert werden und ob in den Relationen zwischen der polnischen Mehrheit und den Minderheiten und den ethnischen Gruppen, die eine kurze Immigrationsherkunft (Immigration ist laut der allgemein angenommenen Definition die Einwanderung einer fremden Bevölkerung in ein Land, zwecks der Einsiedlung dort) besitzen, keine Spannungen und Konflikte bestehen. Dies hat bei der Aufnahme einer Serie der ethnostatistischen Untersuchungen seinen Ausdruck gefunden, d.h.: der polnisch-weißrussischen, der polnisch-litauischen, der polnisch-deutschen und der polnisch-ukrainischen.

Es soll hier betont werden, daß die Befürchtungen der Gegner der Erfassung der besprochenen Problematik in der Volkszählung unbegründet sind und sie verletzen das Recht des Menschen auf die Bestimmung eigener Identität und der Nationalzugehörigkeit. Die am 2. April 1997 verordnete *Staatsverfassung der Republik Polen* bestimmt im Art. 53.7, daß: „niemand kann von den Organen der öffentlichen Behörde verpflichtet werden, seine Weltanschauung, seine religiösen Ansichten oder sein Bekenntnis zu enthüllen“, man darf aber daraus auch keine Schlußfolgerungen ziehen, daß sich überhaupt der Bürger nicht dazu bekennen darf, wie es halt manche „Verteidiger der Menschenrechte“ zu interpretieren versuchen.

Es besteht ein natürliches Recht des Menschen auf die Manifestation oder öffentliche Kundgebung seiner ethnischen Identität, seiner Nationalidentität und seiner religiösen Identität oder des kulturellen Erbes, und es kann dem Menschen nicht entzogen werden, insbesondere dann, wenn es zugunsten der nicht polnischen – im nationalitätsmäßigen Aspekt – Gesellschaft ist, mit der man sich identifiziert. Die *Nationale Volkszählung* garantiert gesetzmäßig die Einhaltung des Datengeheimnisses, somit scheint es, daß es sich kaum um die einzige sichere Situation handelt, wo jeder Bürger, insoweit er den Willen äußert, seine nationale und ethnische Zugehörigkeit deklarieren kann.

Es besteht eine große Chance die Frage nach der Nationalität und der Sprache in eine nationale Volkszählung 2001 einzuführen. Die Ergebnisse der Volkszählung und der Wohnungszählung im Jahre 2001 bringen die grundsätzlichen Informationen über die demografischen und gesellschaftlich-ökonomischen Strukturen der Bevölkerung, der Haushalte, der Familien, die in Polen verbleiben, als auch über die Dimensionen der Wohnungssubstanz, über ihre Qualität und ihre Ausnutzung. Die Wandlungen der 90-er Jahre verursachten das Vorkommen neuer Erscheinungen, die früher in diesem Ausmaß nicht bekannt waren, wie: die Arbeitslosigkeit, die Obdachlosigkeit, die Immigration der Ausländer nach Polen als auch die Steigerung der kurzweiligen Migrationen der Polen ins Ausland.

Höchstwahrscheinlich werden die Handlungen von der Seite des Zentralamtes für Statistik (*GUS*) in dieser Angelegenheit die Unterstützung der interessierten Kreise finden, weil die Informationen dieser Art unentbehrlich sind für die Bedürfnisse der *Vereinten Nationen* und der *Europäischen Union*.

Der heutige Tag der polnischen nationalen Minderheiten bildet eine Herausforderung für alle, für die Versöhnung der Völker, die in einem gemeinsamen Land wohnen, von großer Bedeutung ist. Um das Ziel der vollständigen kulturellen Entwicklung, der Sprache, der Traditionen und der Sitten zu erreichen wäre es angebracht, einen Block der nationalen Minderheiten im Parlament zu gründen wie auch die ihm entsprechenden Vertretungen in Form der kommunalen Selbstverwaltungen. Die Wahlausschüsse der nationalen Minderheiten haben erleichterten Zugang zum Parlament, da sie der Pflicht der 5%-Schwelle nicht unterliegen. Die nach dem Jahr 1989 wirkenden zahlreichen nationalen Gesellschaften und ethnische Verbände in Polen haben den Anreiz zur Propagierung und Verbreitung eigener Identität, reicher Kultur, der Sprache, der Traditionen und der Sitten als auch der Fäden, die sie mit Polen verbinden, und die der gegenseitigen Verständigung dienen. Es soll dabei bemerkt werden, daß der

polnische Staat finanziell die kulturelle, Bildungs- und Verlagsaktivität der Minderheiten unterstützt. Die Kinder der nationalen Minderheiten in Polen haben die Schulbücher umsonst und um 20% höheren Bildungszuschuss als die polnischen Kinder.

Die Auflistung der Vereine mit nationalem und ethnischem Charakter in Polen veranschaulicht die Tabelle 2 (siehe ebenfalls Abb. 2).

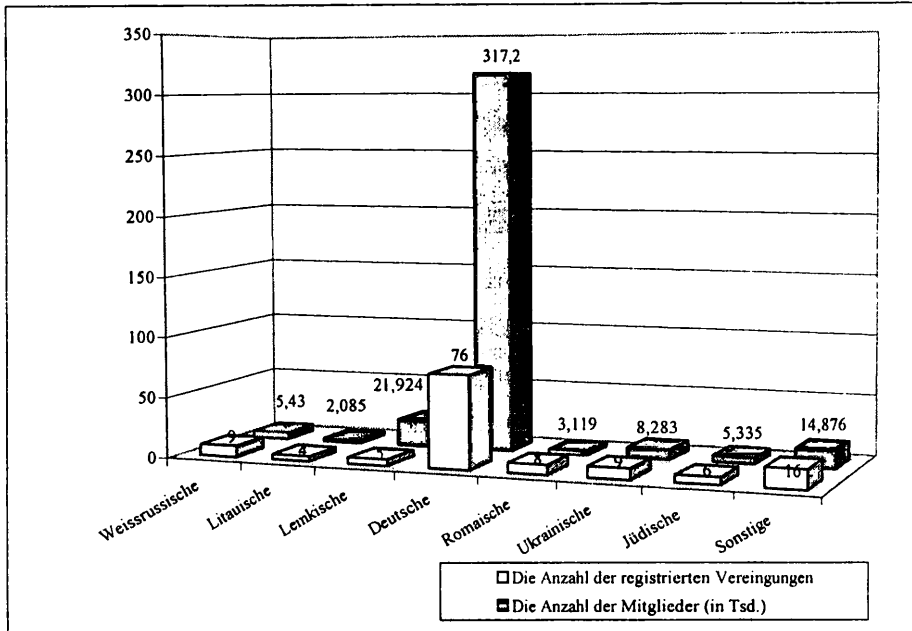


Abb. 2. Die Vereinigungen der Nationalitätengruppen, der ethnischen Gruppen, die in Polen im Jahre 1996 existierten

Quelle: *Stowarzyszenia narodowościowe i etniczne...* 1997, S. 166.

Wie man der Tabelle 2 entnehmen kann, wird die deutsche Minderheit durch die größte Organisationsaktivität charakterisiert, die 76 Gesellschaften besitzen nationalen Charakter. Hinsichtlich des Organisationsgrades als auch Grades der gesellschaftlichen Aktivität zeichnen sich noch: die Weißrussen (9), die Ukrainer (9) und die Roma (8), aus. Vom Gesamtwert 133 Vereinigungen, im Jahre 1996 – deklarieren nur noch 52 im Statut einen gesamtstaatlichen Wirkungsbereich und 2 von ihnen außer den Grenzen.

Der Rest besitzt einen Lokalcharakter und mit seiner Tätigkeit umfaßt er einige oder eine Woiwodschaft, Gruppen von Gemeinden oder Kreise und endlich die einzelnen Gemeinden, Städte oder Ortschaften.

Tabelle 2

Die Vereinigungen der Nationalitätengruppen, der ethnischen Gruppen, die in Polen im Jahre 1996 existierten

Die Vereinigungen	Die Anzahl der registrierten Vereinigungen	Die Anzahl der Mitglieder
Weißrussische	9	5430
Litauische	4	2085
Lemkische ^a	5	21924
Deutsche	76	317200
Roma	8	3119
Ukrainische	9	8283
Jüdische	6	5335
Sonstige ^b	16	14876
Insgesamt	133	378252

^aEin Teil von ihnen wird als die nationale Minderheit und ein Teil als ethnische Minderheit innerhalb des ukrainischen Volkes angesehen.

^bAndere ethnische Gruppen von der Immigrationsherkunft, die ihre Mitglieder im Bereich der Pflege ihrer Kultur im Rahmen mindestens einer Vereinigung aktivieren, sind: Bulgaren, Tschechen, Franzosen, Griechen, Kaschuben, Makedonier, Armenier, Russen, Slovaken, Syrier, Tataren, Ungaren, Vietnamesen.

Quelle: *Stowarzyszenia narodowościowe i etniczne...* 1997, S. 166.

Für die Verdeutlichung der territorialen Verteilung der Gesellschaften der Nationalitätsgruppen in Polen im Jahre 1996 hat man die Tabelle 3 angefertigt (vergleiche auch Abb. 3).

Tabelle 3

Die Verteilung der Vereinigungen und der Gesellschaften, die den nationalen und ethnischen Charakter haben, in Polen im Jahre 1996

Woiwodschaft	Die Anzahl der registrierten Vereinigungen und der Gesellschaften
Katowickie	65
Olsztynskie	19
Warszawskie	15
Białostockie	12
Suwalskie	10
Elbląskie	6
Toruńskie	6
Gdańskie	5
Koszalińskie	5
Krakowskie	5
Poznańskie	5
Insgesamt:	153

Quelle: *Stowarzyszenia narodowościowe i etniczne...* 1997, S. 166.

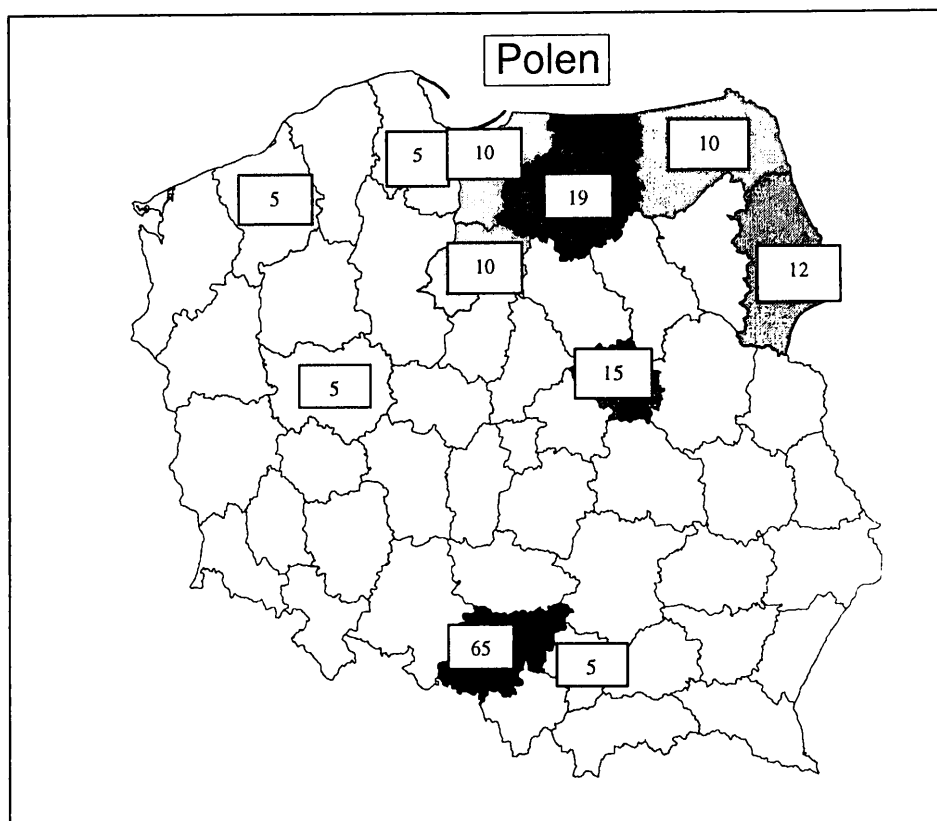


Abb. 3. Die Verteilung der Vereinigungen und der Gesellschaften, die den nationalen und ethnischen Charakter haben, in Polen im Jahre 1996

Quelle: *Stowarzyszenia narodowościowe i etniczne...* 1997, S. 166.

Bemerkenswert wäre noch die Tatsache der nicht im Ganzen von den Staatsorganen registrierten, aber tatsächlich stattfindenden, zahlreichen Einwanderungen nicht polnischer Bürger in unser Land, zwecks Ansiedlung in Polen, was im Endeffekt die Erscheinungen nach sich ziehen kann, die seit nicht langer Zeit in Südeuropa bekannt sind. Die Einwanderung der Ausländer vergrößert nämlich die multikulturelle Situation im polnischen Staat und kann die Ursache für Konflikte mit ethnischem und konfessionellem Hintergrund sein. Von diesem Standpunkt aus können die Beziehungen zwischen der polnischen Mehrheit und den nationalen Minderheiten als auch den ethnischen Gruppen, die eine sehr kurze Immigrationsherkunft haben, ähnliche gesellschaftliche und ökonomische Probleme hervorrufen.

4. SCHLUßBEMERKUNGEN

Bemerkenswert wäre es hier anzudeuten, daß nicht viele Bürger des fast unter dem ethnischen Aspekt einheitlichen Polens, d.h. des Landes, wo 40 Mio. Einwohner leben, nicht polnischer Abstammung ist. Die Anzahl der nationalen Minderheiten in Polen wird auf 2 bis 4 Prozent geschätzt, was ca 1 Mio. Personen entspricht. Wir wollen hoffen, daß diese nationalen Minderheiten, sprachliche und religiöse Minderheiten, von dem die ganze Gesellschaft integrierenden Gefühl, der Interessengemeinschaft, dem entgegengebrachten Verständnis, begleitet werden.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß alle heiklen Fragen, die die nationalen Minderheiten betreffen (z.B. die Regelung der jahrelang vernachlässigten Eigentumsverhältnisse, das Problem des nachjüdischen Gutes) zufriedenstellend nur noch in den demokratischen politischen Strukturen gelöst werden können.

Zum Schluß soll betont werden, daß unter den 28 Staaten, die *Rahmenkonferenz über Schutz der nationalen Minderheiten* ratifiziert haben, nicht weniger als 10 Länder entsprechende Deklarationen beigefügt haben. In dieser Gruppe befindet sich die Bundesrepublik Deutschland, die in der Erklärung angedeutet hat, zu welchen Minderheiten die *Konvention* anzuwenden ist. Erwähnt wurden dort die Minderheiten: dänische, serbische, romaische und viele anderen, es wurde aber nicht die polnische Minderheit erwähnt, die in der BRD 2 Millionen Personen zählt. Polen wird bald diese Konvention ratifizieren. Es soll an der Stelle hingewiesen werden, daß die *Rahmenkonvention über den Schutz der nationalen Minderheiten* unter anderem voraussieht, daß in den Kontakten mit der Staatsverwaltung auf den durch die Minderheiten bewohnten Gebieten, auf Wunsch der letzteren Aushilfsweise die Fremdsprache anzuwenden sei. An der Stelle ist auch zu bemerken, daß es das bis jetzt geltende Prinzip brechen würde, daß die Organe der Staats- und der Selbstverwaltung nur in der polnischen Sprache amtieren, und wenn es notwendig ist, wird ein Dolmetscher zur Hilfe geholt.

Darüber hinaus läßt die Konvention als angebracht die Einführung der fremdsprachigen Bezeichnungen der Ortschaften und Straßen auf diesen Gebieten gelten. Hinsichtlich der Tatsache, daß falls seitens der Bundesrepublik so ein Entschluß gefaßt worden ist, um zu der Konvention eine begleitende Erklärung beizufügen, soll es desto mehr Polen tun, indem z.B. die Anwendung der Konvention nur auf die Personen einzuschränken wäre, die der polnischen Staatsangehörigkeit sind. Man kann auch in derartiger Erklärung ihre Anwendung unter Vorbehalt des Gegenseitigkeitsprinzips festlegen. Derartige Lösung, die möglich ist, würde bedeutend die Lage der Bevölkerung polnischer Abstammung in den Nachbarländern verbessern.

LITERATURVERZEICHNIS

- Ecyklopedia PWN*, wyd. 25 [*Allgemeine Enzyklopädie*, 25-te Ausgabe]. (1995). Wydawnictwo Naukowe PWN, Warszawa.
- Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 2 kwietnia 1997 r.* [*Die Staatsverfassung der Republik Polen vom 2-ten April 1997*]. (1997). Wydawnictwo GEO, Kraków.
- Koziarski, G., (1987): *Litwini, Białorusini, Ukraińcy, Polacy. Przesłanki pojednania* [*Litauer, Weißrussen, Ukrainer, und Polen. Die Versöhnungsvoraussetzungen*]. *Ethos* Nr. 1, S. 177-183.
- Porębski, A., (1991): *Europejskie mniejszości etniczne, geneza i kierunki przemian* [*Europäische ethnische Minderheiten, die Genese und die Umwandlungsrichtungen*]. Wydawnictwo Naukowe PWN, Warszawa-Kraków.
- Salij, J., (1987) *O problemie polsko-żydowskim. Uwagi wychodzące przeważnie poza temat* [*Über das polnisch-jüdische Problem. Bemerkungen, die überwiegend über das Thema hinausgehen*]. *Ethos* Nr. 1, S. 133-145.
- Wyznania religijne. Stowarzyszenia narodowościowe i etniczne* [*Religionsbekenntnisse. Nationalitätengesellschaften und ethnische Gesellschaften*]. (1993). Główny Urząd Statystyczny, Warszawa.
- Wyznania religijne. Stowarzyszenia narodowościowe i etniczne* [*Religionsbekenntnisse. Nationalitätengesellschaften und ethnische Gesellschaften*]. (1997). Główny Urząd Statystyczny, Warszawa.

Received: 18.01.00; revised version: 17.03.00